

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück"
im Bereich der Gemeinden Wallenhorst und Belm sowie der Stadt Bramsche,
Landkreis Osnabrück
vom 22.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) und des § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Wallenhorst und Belm sowie der Stadt Bramsche im Landkreis Osnabrück.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2, Karten 1 bis 3). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bramsche, den Gemeindeverwaltungen Belm und Wallenhorst und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseite des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG ist weitgehend deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (offizielle EU-Nr. DE-3614-334; niedersächsische Nr. 446) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 1.169,32 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet umfasst Teile des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Hauptzuges des Wiehengebirges zwischen

Wallenhorst im Westen und Bramsche im Nordwesten sowie Belm/Icker im Osten. Das LSG besteht aus drei Teilflächen, die nur durch die L 87 (Engterstraße) und das Gelände der Tierkörperverwertungsanstalt in Belm/Icker voneinander getrennt sind. Vom Schutzgebiet umgeben liegen mehrere Tonabgrabungen, die nicht in die FFH-Gebietsfläche aufgenommen wurden. Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch größere Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet.

Das LSG ist eingebettet in eine besiedelte Kulturlandschaft. In den Wäldern des LSG befinden sich archäologische Stätten⁺ in Form von Einzeldenkmalen, wie ein Grabhügel und eine Burg. Aufgrund seiner Nähe zur Stadt Bramsche, den Ortslagen von Wallenhorst, Rulle, Icker, Verhte und Engter sowie zur Stadt Osnabrück ist das LSG traditionell Ziel für die naturbezogene, in weiten Bereichen noch ruhige Erholung.

Geologie und Böden

Das LSG wird fast ausschließlich durch Gesteine der Trias und des Jura aus dem Mesozoikum (Erdmittelalter) geprägt. Das Ausgangsgestein für die Bodenbildung ist überwiegend Sandstein neben kalkarmen Tonsteinen sowie kleinflächig kalkhaltigen Gesteinsschichten. Im Süden des Schutzgebiets dominieren auf den Südhängen Pseudogley und in den Bachtälern Pseudogley-Gley-Böden. Darüber hinaus treten Ranker mit größeren Flächenanteilen auf. In der Nordhälfte herrschen Braunerden und Pseudogley-Braunerden vor, daneben auch Braunerde-Ranker- und Gley-Böden.

Waldtypen, Grünland und Gewässer

Das FFH-Gebiet ist weitgehend bewaldet. Laubwaldbestände nehmen gut ein Drittel der Gesamtfläche ein, Nadelholzbestände die Hälfte. Unter den Laubwaldgesellschaften herrschen bodensaure und mesophile⁺ Buchenwälder vor. Hinzu kommen überwiegend feuchte, zumeist basenarme⁺ Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Eschenwälder sowie eine Reihe weiterer Waldgesellschaften bzw. Forstkulturen aus größtenteils einheimischen Laubholzarten.

Grünland nimmt ca. 5 % der Gesamtfläche ein, wobei artenarmes Intensivgrünland vorherrscht. Mit geringeren Flächenanteilen sind auch mesophiles⁺ Grünland sowie Nassgrünland ausgebildet. Im Gebiet liegen zudem einige jeweils mehrere Hektar große Freiflächen mit Grünlandeinsaat und Ackernutzung.

Bei den im Gebiet entspringenden Bächen (Kohkampsbach, Engterbach, Bruchbach), die allesamt unter 1 m breit sind, handelt es sich vorwiegend um naturnahe Bäche mit Feinsubstrat. Stillgewässer beschränken sich auf naturnahe Abtragungsgewässer, Waldtümpel und einzelne naturferne Gewässer.

Im Gebiet herrschen Nadelholzbestände vor. Darin finden sich zwar teils zersplitterte und verinselte, aber in ihrer Summe, oftmals auch aufgrund ihrer individuellen Qualität (z. B. Feuchtigkeit, hohe Strukturvielfalt) bedeutsame Flächen von standorttypischen Buchen- und Eichen-Mischwäldern sowie strukturreichen älteren, oft lichten Kiefernwäldern mit Laubholzanteilen und Unterwuchs aus Laubhölzern und Kleinsträuchern. Sie bilden teilweise mit naturnahen Waldbächen und deren begleitenden Quell- und Auwäldern sowie stellenweise auch Feuchgrünland wertvolle Biotopkomplexe. Zahlreiche Flächen erfüllen die Kriterien für einen gesetzlichen Biotopschutz.

Tierarten

Unter den Säugetieren sind die Fledermäuse und hier insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) hervorzuheben. Das LSG besitzt eine besondere Bedeutung als quartirnahes Jagdgebiet der Weibchen aus der in der evangelischen St. Johannis-Kirche in Engter beheimateten Mausohrkolonie (FFH-Gebiet 335). 23 % der Gesamtwaldfläche sind strukturell für die von den Großen Mausohren bevorzugt ausgeübte Bodenjagd auf überwiegend flugunfähige Laufkäfer geeignet. Darüber hinaus befinden sich im LSG Männchen- und Paarungsquartiere.

Am West- und Ostrand des Schutzgebiets lebt je eine Kolonie der Bechsteinfledermaus. Anders als beim Großen Mausohr liegen auch die Wochenstubenquartiere dieser Fledermausart

im Wald. Bechsteinfledermäuse leben vom Frühjahr bis in den Herbst im LSG und verlassen es nur zur Überwinterung.

Das Vorkommen weiterer lebensraumtypischer⁺ und enger an den Wald gebundener Fledermausarten im LSG (Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*)), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *M. mystacinus*)) ist nachgewiesen.

Das LSG bietet Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für alt- und totholzbewohnende Käfer, Spechtarten, wie Schwarz- und Mittelspecht (*Dryocopus martius* und *Leiopicus medius*), sowie für weitere Säugetierarten. Aufgrund der Habitatstrukturen werden die Wälder des LSG als potenzieller Wiederbesiedlungsraum der Wildkatze (*Felis silvestris*) angesehen. Ebenso enthalten offene Tongrubenränder, Waldlichtungen und -ränder Teillebensräume für Reptilien, wie z. B. Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*). Die vorhandenen Gewässer ermöglichen das Vorkommen von Amphibien, darunter auch der Kammmolch (*Triturus cristatus*).

§ 3

Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchen- und Eichenwaldtypen sowie Erlen-Eschen-Auwälder. Die Schutzgebietsausweisung dient somit der Erhaltung und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes, als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
 1. von großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebieten mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen über das Gebiet verteilt,
 2. von naturnahen Buchenwäldern in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen⁺ Buchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern, als Jagdgebiete sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, insbesondere des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus,
 3. von naturnahen Eichenwäldern in unterschiedlichen Ausprägungen von nassen Eichen-Hainbuchen-Wäldern bis zu verschiedenen Ausprägungen des bodensauren Eichenmischwalds als Jagdgebiete sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, insbesondere des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus,
 4. von älteren strukturreichen Kiefern- und Kiefern-mischwäldern mit ausgeprägter Strauchschicht als Jagdgebiete sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, insbesondere der Bechsteinfledermaus,
 5. des mesophilen⁺ Grünlandes und der Feucht- und Nasswiesen (Dauergrünland⁺),
 6. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen,

gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. dem Kammmolch und aller anderen Amphibienarten,

7. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen und den in natürlicher Sukzession befindlichen Abgrabungsgewässern,
 8. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Bächen mit guter Wasserqualität und der sie begleitenden standortheimischen quelligen Erlen-Eschen-Auwälder, teilweise mit Übergängen zu Bruchwäldern als Jagdgebiete sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie von seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Flutrasen und feuchten Wiesen im Verbund,
 9. von Lebensräumen waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, wie z.B. der Wildkatze (*Felis silvestris*), mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
 10. vernetzender Gehölzstrukturen außerhalb der Waldbereiche,
 11. störungsarmer Bereiche und des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes und
 12. der weitgehenden Ruhe im Schutzgebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebiets im LSG (Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 91E0* Auenwald mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (Alno-Padion)

als naturnahe, strukturreiche Erlen-Eschenauenwälder in Quell- und Auebereichen mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungsinseln und strukturierten Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz⁺, Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und autotypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen. Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten (mindestens 50 % Bestandsanteil) sowie vereinzelt Weidenarten (z. B. *Salix caprea*, *S. fragilis*.) sowie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten vorhanden. Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt, wie z. B. mit Roter Johannisbeere (*Rubus rubrum*), Winkelsegge (*Carex remota*), Sumpfsiest (*Stachys palustris*), Sumpfpippau (*Crepis paludosa*) und/oder Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände über kalkreichen bis -armen Ausgangsgesteinen mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz⁺, Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten, darunter mehrere Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr.

Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stiel-/ Trauben-Eiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) und standortbedingt Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) als Nebenbaumarten sowie eine je nach Lichtverhältnissen ausgeprägte, lebensraumtypische⁺ Strauch- und Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Buchennaturverjüngung, Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und/oder Perlgras (*Melica uniflora*).

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ (Quercion robori-petraeae oder Illici-Fagenion)

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände über sand- und kalkarmen Tonstein mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz⁺, Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (u. a. das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es sind eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil von Stiel-/ Trauben-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten sowie eine für bodensaure Buchenwälder lebensraumtypisch spärliche Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Buchennaturverjüngung, Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Pillen-Segge (*Carex pilulifera*).

Beim **LRT 9120** kommt als Schutzzweck zusätzlich die Erhaltung der Stechpalmenbestände hinzu.

c) 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (Carpinion betuli)

als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils grund- oder staunässe beeinflussten Standorten, teilweise in Bachtälern verzahnt mit Erlen-Eschen-Wäldern und mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtunginseln und vielgestaltigen Waldrändern sowie mit einem hohen Anteil von Tot- und Altholz⁺, Höhlenbäumen⁺ und sonstigen Habitatbäumen⁺, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und weitere Fledermausarten. Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldbereiche sind gegeben. Es ist eine lebensraumtypische⁺ Baumschicht mit bestandsbildender Stiel-Eiche und Hainbuche (mindestens 75 % Bestandsanteil) als Hauptbaumarten sowie Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche und Buche als Nebenbaumarten und eine je nach Basenreichtum und Feuchtigkeitsverhältnissen ausgeprägte, lebensraumtypische⁺ Strauch- und Krautschichtvegetation vorhanden, z. B. mit Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*), Goldhahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Aronstab (*Arum maculatum*) und/oder Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als dauerhaft stabile Population, die das Schutzgebiet als wichtigen Teillebensraum mit Lebensraumfunktionen insbesondere für die Weibchen der Wochenstube in der evangelischen St. Johannis-Kirche in Engter und die dazugehörigen, vorwiegend im Wald lebenden Männchen nutzt. Der jetzige Flächenanteil von ca. 20 % der für die typische Bodenjagd der Art geeigneten Jagdgebiete in unterwuchsfreien bis -armen Laub-, Laubmisch- und Kiefernwäldern durch ein langfristig gesichertes Altersklassenmosaik

bleibt konstant erhalten. Auf der Gesamtfläche des Laubwaldes ist ein hoher Anteil von Alt- und Totholz⁺, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Einzelquartiere von Männchen und Weibchen, Paarungsquartiere) vorhanden und wird weiterentwickelt. Die zurzeit potentiell geringe Mortalität durch Straßenverkehr im Bereich gequerrter Flugstraßen und Jagdgebiete sowie regelmäßig genutzter Korridore für Transferflüge wird nicht erhöht.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als dauerhaft stabile Population, die das Schutzgebiet in allen wesentlichen Lebensraumfunktionen für die Weibchen der vorhandenen Wochenstubenkolonien und die dazugehörigen, ebenfalls im Wald lebenden Männchen nutzt. Geeignete Habitate, wie z. B. struktur-, alt- und totholzreiche, insbesondere auch feuchte Misch- und Laubwälder sowie Kiefern- und Kiefern-mischwälder mit einer hohen Anzahl von Höhlenbäumen sowie naturnahe Waldbäche sind vorhanden und werden weiter entwickelt. Die zurzeit potentiell geringe Mortalität durch Straßenverkehr im Bereich gequerrter Flugstraßen und Jagdgebiete sowie regelmäßig genutzter Korridore für Transferflüge wird nicht erhöht.

c) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als dauerhaft stabile Population, die das Schutzgebiet in miteinander vernetzten kleineren bis mittelgroßen Stillgewässern im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Gewässer führen dauerhaft Wasser, weisen ausgedehnte Flachwasserzonen sowie submerse und emerse Vegetation auf, sind mäßig verkrautet, möglichst fischfrei, unbeschattet und von geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland, totholzreiche Wälder, Hecken und Feldgehölze mit oberflächennahen Bodenverstecken) umgeben.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Gebietscharakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zwischen dem 1. März und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ sofern sie keine Teile offiziell ausgewiesener Wander- oder Lehrpfade sind, nicht als Wege gelten,
2. das LSG außerhalb der Wege und offiziell ausgewiesenen Radwege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrräder und E-Bikes ausgenommen sind,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,

5. Hunde unangeleint oder mit einer Leinenlänge von mehr als drei Metern laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
6. wildlebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
8. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, auszusetzen, anzusiedeln oder auszubringen,
9. Waldrandgebüsche⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische⁺, standortgerechte⁺ Gehölzbestände außerhalb des Waldes, wie z. B. an Straßen und Wegen, oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
10. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
11. Erstaufforstungen anzulegen,
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
13. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen⁺ oder andere Sonderkulturen⁺ neu anzulegen,
14. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
15. Dauergrünland⁺ in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung auf Dauergrünland,
16. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
17. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,
18. Quellbereiche zu fassen,
19. Fließ- oder Stillgewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie in ihrer Eignung als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch und allen weiteren vorkommenden Amphibienarten zu verschlechtern,
20. Fischerei im Haupt- oder Nebenerwerb zu betreiben,
21. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle und Bodenmaterial⁺ zu lagern, zu verbrennen, aufzuschütten oder einzubringen,
22. Bodenbestandteile⁺ abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
23. bauliche Anlagen⁺ und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
24. der Neu- und Ausbau von Straßen⁺ und Wegen,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
26. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu wissenschaftlichen, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Wildortung sowie zum Rettungseinsatz,

27. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
28. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
29. archäologische Stätten⁺ zu zerstören, in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden und
30. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) auf ausgewiesenen Lehrpfaden, Wander- und Radrouten,
 - e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 16.
2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig.
3. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
5. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
6. Das Aufstellen und Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
7. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig.
8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher⁺ nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
9. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen, Wegen und Plätzen sind im notwendigen Umfang zulässig.

10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege außerhalb von Wäldern ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege außerhalb von Wäldern mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert und ausschließlich milieugepasstes Material⁺ verwendet wird.
 12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 13. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 14. Die Neuanlage von Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur, wie z. B. Schutzhütten oder Wanderparkplätze, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 15. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 16. Die fachgerechte Elektrofischerei und die art- und individuenchonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
 2. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder Ähnlichem sowie die Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle unterbleiben; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu- und Silagewickelballen auf Grünland, wenn sie zuvor auf der Fläche produziert wurden.
 3. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Gräben oder Gräben, unterbleiben.
 4. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz ist zulässig, wenn sich die Leistungsfähigkeit nicht erhöht.
 5. Die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Weidepumpen für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.
 6. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
 7. Eine Erstaufforstung ist ausschließlich auf den in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Ackerflächen und nur mit gebietsheimischen⁺ und standortgerechten⁺ Arten zulässig.

8. Die Umwandlung von in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Ackerflächen in Dauergrünland ist zulässig.
 9. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig.
 10. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig.
 11. Auf den in den maßgeblichen Karten als Extensivgrünland gekennzeichneten Flächen gilt über die Regelungen gemäß 1 bis 7 sowie 9 und 10 hinaus:
 - a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwecknutzung unterbleiben.
 - b) Jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Biotyp charakteristischen Gräsern und Kräutern nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - c) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung erfolgen nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Waldflächen mit Wald-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen und als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a und b genannten Fledermausarten dienen, sowie auf Laub-, Kiefern- und Kiefernmischwaldflächen, die kein LRT sind, aber ebenfalls als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a und b genannten Fledermausarten dienen, gilt:
 - a) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, wobei diese mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn erfolgen soll,
 - b) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel⁺- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - c) die Neuanlage von Feinerschließungslinien⁺ auf befahrungsempfindlichen Standorten⁺ und/oder in Altholzbeständen⁺ unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 m zueinander nicht unterschritten wird,
 - d) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren
 - da) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung⁺,
 - db) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - dc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
- g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist deren flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. im Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
- i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtyp- sowie Kiefern- und Kiefernmischwaldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
- j) je vollem Hektar Lebensraumtyp- sowie Kiefern- und Kiefernmischwaldfläche im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sind mindestens elf lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine vorzeitige Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz⁺ zusätzlich zu dem verpflichtenden Anteil zum Belassen von Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- k) je vollem Hektar Lebensraumtyp- sowie Kiefern- und Kiefernmischwaldfläche im Eigentum oder Besitz aller weiteren Eigentümerinnen und Eigentümer sind mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine vorzeitige Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz⁺ zusätzlich zu dem verpflichtenden Anteil zum Belassen von Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
- l) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche sowie der Kiefern- und Kiefernmischwaldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺ (Habitatbaumanwärter⁺) ausgewählt und dauerhaft markiert werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche, Kiefer) oder 20 cm (Erle) erreicht haben,
- m) je vollem Hektar Lebensraumtyp- sowie Kiefern- und Kiefernmischwaldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall⁺ zu belassen,
- n) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,

- o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten mit mindestens 50 % Buchenanteil angepflanzt oder gesät,
 - p) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ und 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden, dies sind im LRT 9160 mindestens 75 % Stiel-Eichen-/Hainbuchen-, im LRT 91E0* mindestens 50 % Schwarzerlenanteil,
 - q) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ und 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - r) Laubwälder, die kein Lebensraumtyp sind, werden nicht durch gezielte forstliche Maßnahmen in Nadelwald umgewandelt,
 - s) auf Laubwaldflächen, die kein Lebensraumtyp sind, werden bei künstlicher Verjüngung⁺ 90 % Laubbaumarten eingebracht,
 - t) Kiefernwälder und Kiefern-mischwälder werden bei künstlicher Verjüngung⁺ mit Kiefern oder gebietsheimischen⁺ Laubbäumen aufgeforstet.
2. Auf allen in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material⁺ pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen ist zulässig,
 - d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
 - g) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
3. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 f bis h sowie Nr. 2 d und e sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
4. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 i bis l dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, so-

fern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

5. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie nach dem Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung¹.
- (6) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden, aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen⁺ gemäß § 30 BNatSchG.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
 4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
 5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. Bei der Fallenjagd sind nur Lebendfallen (z. B. Betonrohr-, Kunststoffrohr- oder Kastenfallen) erlaubt, in denen sichergestellt ist, dass im Inneren der Falle keine Verletzungsgefahr für gefangenes Wild besteht und die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 7. Der Einsatz von schweren Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen) in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagd ausübenden und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für

¹ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope⁺ gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Flurgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (10) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,

4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilbereichen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz

Transport des am Weg oder Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Altholzbestände/Altholz	Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.
Archäologische Stätten / Denkmale	Archäologische Stätten umfassen archäologische Denkmale nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011. Alle obertägig sichtbaren archäologischen Denkmale sind in der niedersächsischen Denkmalskartei eingetragen. Eine Benachrichtigung der Eigentümer ist durch das niedersächsische Landesamt für Denkmalspflege erfolgt. Die Lage der archäologischen Denkmale zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Archäologische Stätten können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung gefunden werden. Der jeweils aktuelle Stand kann bei der archäologischen Datenbank für Niedersachsen abgerufen werden.
Basenarm / basenreich	Als basenreich gelten Gesteine und Böden, die in der Lage sind, Säuren abzapuffern und damit den pH-Wert im Untergrund zu erhöhen. Beispiele sind Kalkstein, Mergel und Dolomit bzw. die Böden, die sich aus diesen Gesteinen entwickeln, wie z.B. Rendzinen. Als basenarm gelten Gesteine und Böden, denen diese Eigenschaft fehlt. Dies gilt zum Beispiel für Böden, wie Rankern, die sich über Sandstein bzw. über Sand entwickeln.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 23) sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Bodenbestandteile	Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Bodens

Bodenmaterial	<p>i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.</p> <p>Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.</p>
Dauergrünland	<p>Dauergrünland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es umfasst Intensiv- und Extensivgrünland.</p>
Feinerschließungslinie	<p>Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.</p>
Femelhieb	<p>Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.</p>
Gebietsheimisch	<p>Als gebietsheimisch wird in diesem Zusammenhang eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.</p>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<p>Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope, z. B. Quellen, Sumpfwälder oder Feuchtwiesen, haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist einer Karte im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Geschützte Biotope können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.</p>
Habitatbaum	<p>Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel</p>

	abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen. Nicht unter diese Definition fallen Bäume, die aufgrund von Kalamitätsereignissen, wie zum Beispiel einer Borkenkäferkalamität bei Fichten, abgestorben sind.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint. Nicht unter diese Definition fallen Bäume, die aufgrund von Kalamitätsereignissen, wie zum Beispiel einer Borkenkäferkalamität bei Fichten, abgestorben sind.
Hallenwald	Meist alte Buchenwälder, die durch weit auseinanderstehende Bäume und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen oder tieferen Rissen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i.d.R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Kurzumtriebsplantage	Kurzumtriebsplantagen (§ 4 Nr. 13) sind landwirtschaftliche Kulturen zum Zweck der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, sie bestehen aus schnellwachsenden, ausschlagfähigen Gehölzen, wie z. B. Weiden oder Pappeln, und können innerhalb kurzer Umtriebszeiten geerntet werden.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie

	charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe ⁺ nicht zielführend.
Mesophil	Im Zusammenhang mit Grünland Bezeichnung für im Allgemeinen durch extensive Bewirtschaftung entstandenes artenreiches Dauergrünland. Bezogen auf Wald beschreibt mesophil artenreichere Ausprägungen.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend den örtlichen Ausgangsgesteinen, im Kontakt zum LRT 9110 keine Verwendung von kalkhaltigem Material
Natürlicher Zerfall	Der Begriff bedeutet in dem Verordnungskontext den Abbau oder das Auflösen von Holz im Rahmen natürlicher Zersetzungsprozesse im Wald. Ein Habitatbaum gilt als zerfallen, wenn er im Rahmen dieser Prozesse zu Mullmoeder, Mull oder Humus geworden ist.
Rückegasse	Angelegte Schneise / unbefestigter Weg im Wald, über die / den das gefällte Holz zum Weg transportiert wird.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
Sonderkulturen	Sonderkulturen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 13) sind landwirtschaftlich angebaute Kulturpflanzen, deren Anbau nicht überall möglich ist, da die Pflanzen besondere Bedingungen an den Standort (u. a. klimatische Bedingungen, Boden) stellen, deren Produktion sehr arbeits- und kostenintensiv ist oder die sich in ihrer Produktionstechnik von den übrigen Kulturarten unterscheiden.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel eingebaut wird, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende

	Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i.d.R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrand	Im Sinn der Verordnung umfassen Waldränder nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüschern (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüschern schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Zu Wildäsungsflächen gehören u.a. Wildäcker.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ vom 28.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, S. 254, vom 31.10.2009) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 22.03.2021

LANDKREIS OSNABRÜCK

Anna Kebschull

(Landrätin)